

## Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse

An die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Mit Vorlage von **einer Ausfertigung** des mit dem/der umseitig genannten Umzuschulenden abgeschlossenen Umschulungsvertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse der LWK Niedersachsen beantragt.

### Hierzu wird erklärt:

1. Die Umschulung wird nach dem im Umschulungsvertrag benannten Ausbildungsberufsbild und den Bestimmungen des Umschulungsvertrages durchgeführt.
2. Die Einrichtungen der Ausbildungs-/ Umschulungsstätte bieten – gegebenenfalls zusammen mit den im Umschulungsvertrag aufgeführten Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungs-/ Umschulungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des/der Umschuldenden und des/der gegebenenfalls von ihm/ihr bestellten Ausbilders/Ausbilderin liegen keine Gründe, die einer Umschulung entgegenstehen.
4. Der/Die umseitig genannte Ausbilder/in ist fachlich und persönlich für die Umschulung geeignet und von der LWK Niedersachsen anerkannt.
5. Wesentliche Änderungen des Umschulungsvertrages werden der LWK Niedersachsen unverzüglich angezeigt.
6. Die Ausbildungsordnung sowie die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulungsmaßnahme werden dem/der Umzuschulenden mit Beginn der Umschulungsmaßnahme zur Verfügung gestellt. Ein Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung wird diesem Antrag beigelegt.
7. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie die Übereinstimmung der Vertragsniederschriften wird versichert.
8. Die von der LWK Niedersachsen nach der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr wird nach Erhalt des entsprechenden Bescheides entrichtet.
9. **Ebenfalls beigelegt sind im Falle der Vertragsverkürzung Kopien der die Verkürzung begründenden Dokumente** (Schulzeugnis, ggf. Zwischenzeugnis, etc.). Soweit das Zeugnis oder ein anderes Dokument, das Grundlage der Vertragsverkürzung sein soll, dem/der Umzuschuldenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorliegt, wird die Kopie unverzüglich nach Erhalt nachgereicht.

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 27, 28, 29, 30, 87, 88 BBiG.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des/der Umschulenden

**Zwischen der/dem Umschulenden**

Name/Anschrift der Ausbildungs-/Umschulungsstätte  Öffentlicher Dienst

Ortsteil

Straße Hausnummer

PLZ/Ort Landkreis

Tel.: E-Mail:

Arbeitgeber - Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit

--	--	--	--	--	--	--	--

Ausbilder/-in:

**und der/dem Umzuschulenden**

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

geb. am in:

Staatsangehörigkeit Tel.:

E-Mail:

Geschlecht  männlich  weiblich  divers  ohne Angaben

**wird nachstehender Vertrag (§§ 1 – 8 auf der Rückseite) zur Umschulung im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_**  
 Fachrichtung/Schwerpunkt \_\_\_\_\_ geschlossen.

Eine vorzeitige Lösung sowie Änderung des Umschulungsvertrages sind der Landwirtschaftskammer unter Angabe des Grundes sofort mitzuteilen.

**A Umschuldungsdauer**

Die Umschuldungsdauer beträgt weniger als 2 Jahre (Nachweis zum Grund der Reduzierung erforderlich)

Das mit diesem Vertrag geschlossene Umschulungsverhältnis beginnt am: \_\_\_\_\_ endet am: \_\_\_\_\_

Es gilt als:  1.  2.  3. Ausbildungsjahr

Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Monate (1-4 Monate).

Für die / den Umzuschulende/-n ist dieser Vertrag ein Folgevertrag.

nein  ja; Kopie des/der Vorvertrages/-träge beifügen.

**B Vergütung**

Die / Der Umschulende zahlt der / dem Umzuschulenden eine angemessene Brutto-Vergütung, mindestens eine Vergütung gem. § 17 Abs. 2 BBiG.

monatlich/brutto		Euro	im 1. Umschulungsjahr
monatlich/brutto		Euro	im 2. Umschulungsjahr
monatlich/brutto		Euro	im 3. Umschulungsjahr

Der Betrieb gewährt  Unterkunft  Verpflegung

**C Urlaub.**

Die / Der Umschulende gewährt der / dem Umzuschulenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Bundesurlaubsgesetz, bei Tarifgebundenheit: Tarifvertrag).  
 Es besteht ein Urlaubsanspruch von zur Zeit

im Jahr	20	20	20	20
Werktage				
Arbeitstage				

**D Regelmäßige tägliche und wöchentliche Umschulungszeit**

Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, bei Tarifgebundenheit: Tarifvertrag.

Regelmäßige **tägliche** Umschulungszeit: \_\_\_\_\_ Stunden

Regelmäßige **wöchentliche** Umschulungszeit: \_\_\_\_\_ Stunden

**E Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte**

Zum Besuch von Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

**Berufschulstandort/-e:** \_\_\_\_\_

**F Sonstige Vereinbarungen**

Der Umschulungsnachweis wird diesem Vertrag beigelegt und ist vom Umschulenden regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

**G Die umstehenden Vereinbarungen**

sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Registrierung des Umschulungsvertrages bei der zuständigen Stelle wird beantragt. Mündliche Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Umschulende/-r (Betriebsinhaber/-in bzw. Vertretungsberechtigte/-r)

Ausbilder/-in

Umzuschulende/-r

Sichtvermerk des Kosten-/Rehabilitationsträgers

Sichtvermerk der Agentur für Arbeit

**H Statistische Angaben** (siehe Seite 4; unbedingt ausfüllen!)

**Dieser Vertrag ist im Original von den Vertragsparteien unterzeichnet und bei der Landwirtschaftskammer in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen unter**

Nr.: \_\_\_\_\_ Siegel

Datum: \_\_\_\_\_

Im Auftrag

## § 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt;

## § 2 – Dauer der Umschulung

- Dauer** (siehe Buchstabe A)
- Probezeit** (siehe Buchstabe B)
- Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses**  
Besteht die/der Umschulende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss;
- Verlängerung des Umschulungsverhältnisses**  
Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungsziels erforderlich ist. Erhält die/der Umschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden;

## § 3 – Pflichten der/des Umschulenden

Die/der Umschulende verpflichtet sich,

- Umschulungsziel**  
dafür zu sorgen, dass der/dem Umzuschulenden in erwachsenengerechter Weise die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Umschulungsziels notwendig ist. Dabei ist die Ausbildungsverordnung für den jeweiligen Beruf zugrunde zu legen;
- Ausbilder/Ausbilderin**  
selbst auszubilden oder eine/-n persönlich und fachlich geeignete/-n Ausbilder/-in (von der Landwirtschaftskammer anerkannt) ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/-n der/dem Umzuschulenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- Umschulungsmittel**  
der/dem Umzuschulenden kostenlos die Umschulungsmittel (insbesondere die betrieblichen Umschulungsmittel, Fachliteratur und das Berichtsheft) zur Verfügung zu stellen, die für die Umschulung in den betrieblichen und überbetrieblichen Umschulungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind;
- Sachliche und zeitliche Gliederung**  
einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
- Behinderte Menschen**  
den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen Rechnung zu tragen;
- Ausbildungsplatz**  
die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung für eine Umschulung geeignet sind;
- Berufsschulunterricht, Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte und Ausbildungsnachweise**  
die/den Umzuschulende/-n zum Besuch der Berufsschule und von Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte (siehe F) anzuhalten und freizustellen. Zur Führung von Ausbildungsnachweisen ist anzuleiten und diese sind regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen;
- Sorgepflicht**  
dafür zu sorgen, dass die/der Umschulende charakterlich gefördert, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Umschulenden ist dem Umzuschulenden angemessene Unterkunft und Verpflegung;
- Umschulungsbezogene Tätigkeiten**  
der/dem Umzuschulenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen;
- Unfallschutz**  
darauf hinzuwirken, dass die Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er die/den Umzuschulende/-n über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
- Sozialversicherung**  
die/den Umzuschulende/-n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;
- Eintragungsantrag**  
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Beifügung dieser Vertragsniederschrift zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- Anmeldung zu Prüfungen**  
die/den Umzuschulende/-n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen;

## § 4 – Pflichten der/des Umzuschulenden

Die/der Umschulende verpflichtet sich,

- Lernpflicht**  
sich zu bemühen, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben und die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Nr. 7 freigestellt wird;
- Weisungsgebundenheit**  
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Umschulung von Umschulenden, von oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

## 4. Betriebliche Ordnung

die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;

## 5. Sorgfaltspflicht

die ihr/ihm anvertrauten betrieblichen Umschulungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

## 6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

## 7. Ausbildungsnachweise

die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise zu führen und regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung dem Umschulenden vorzulegen;

## 8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der Umschulungsstätte oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen der/dem Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Umschulende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Umschulenden ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Umschulende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

## 9. Hausordnung

bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Umschulenden die Hausordnung einzuhalten.

## § 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

### 1. Höhe: (siehe Buchstabe C)

a) Der /die Umschulende zahlt dem/der Umzuschulenden eine Vergütung

b) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet Änderungen sind anzuwenden;

### 2. Fälligkeit

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Über die Vergütung ist eine Abrechnung zu erteilen;

### 3. Sachleistungen

Soweit die/der Umschulenden der/dem Umzuschulenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus;

### 4. Fortzahlung der Vergütung

Der/Dem Umzuschulenden wird die Vergütung auch gezahlt

a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 7 dieses Vertrages

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er

aa) sich für die Umschulungsverhältnis bereithält, diese aber ausfällt,

bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Umschulungsmaßnahme teilnehmen kann

oder

cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Umschulungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn die/der Umschulende infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Umschulungsmaßnahme nicht teilnehmen kann, findet der Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Andernfalls gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

Kann die/der Umschulende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

## § 6 – Vorzeitige Beendigung

### 1. Während der Probezeit

Soweit unter Buchstabe B eine Probezeit vereinbart ist, kann das Umschulungsverhältnis jederzeit während der Probezeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### 2. Nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den/die Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers, sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

### 3. Bei einer Förderung

Bei einer Förderung der Umschulung durch die Agentur für Arbeit gelten abweichend von Absatz 2 die besonderen Kündigungsvorschriften der Anordnung Fortbildung und Umschulung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7 – Gebühren und sonstige Leistungen

### 1. Eintragungsgebühr

Die Gebühr für die Eintragung des Umschulungsvertrages in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse trägt die/der Umschulende.

### 2. Prüfungsgebühr

Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfungen trägt die/der jeweilige Umschulende.

## § 8 – Zeugnis

Die/der Umschulende stellt der/dem Umzuschulenden bei Beendigung des Umschulungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Umschulende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Umzuschulenden. Auf Verlangen der/des Umzuschulenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

**Zwischen der/dem Umschulenden**

Name/Anschrift der Ausbildungs-/Umschulungsstätte  Öffentlicher Dienst

Ortsteil

Straße Hausnummer

PLZ/Ort Landkreis

Tel.: E-Mail:

Arbeitgeber - Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit

--	--	--	--	--	--	--	--

Ausbilder/-in:

**und der/dem Umschulenden**

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

geb. am in:

Staatsangehörigkeit Tel.:

E-Mail:

Geschlecht  männlich  weiblich  divers  ohne Angaben

**wird nachstehender Vertrag (§§ 1 – 8 auf der Rückseite) zur Umschulung im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_**  
 Fachrichtung/Schwerpunkt \_\_\_\_\_ geschlossen.

Eine vorzeitige Lösung sowie Änderung des Umschulungsvertrages sind der Landwirtschaftskammer unter Angabe des Grundes sofort mitzuteilen.

**A Umschulungsdauer**

Die Umschulungsdauer beträgt weniger als 2 Jahre (Nachweis zum Grund der Reduzierung erforderlich)

Das mit diesem Vertrag geschlossene Umschulungsverhältnis beginnt am: \_\_\_\_\_ endet am: \_\_\_\_\_

Es gilt als:  1.  2.  3. Ausbildungsjahr

Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Monate (1-4 Monate).

Für die / den Umzuschulende/-n ist dieser Vertrag ein Folgevertrag.

nein  ja; Kopie des/der Vorvertrages/-träge beifügen.

**B Vergütung**

Die / Der Umschulende zahlt der / dem Umschulenden eine angemessene Brutto-Vergütung, mindestens eine Vergütung gem. § 17 Abs. 2 BBiG.

monatlich/brutto		Euro	im 1. Umschulungsjahr
monatlich/brutto		Euro	im 2. Umschulungsjahr
monatlich/brutto		Euro	im 3. Umschulungsjahr

Der Betrieb gewährt  Unterkunft  Verpflegung

**C Urlaub.** Die / Der Umschulende gewährt der / dem Umschulenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Bundesurlaubsgesetz, bei Tarifgebundenheit: Tarifvertrag).

Es besteht ein Urlaubsanspruch von zur Zeit

im Jahr	20	20	20	20
Werktage				
Arbeitstage				

**D Regelmäßige tägliche und wöchentliche Umschulungszeit**

Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, bei Tarifgebundenheit: Tarifvertrag.

Regelmäßige **tägliche** Umschulungszeit: \_\_\_\_\_ Stunden

Regelmäßige **wöchentliche** Umschulungszeit: \_\_\_\_\_ Stunden

**E Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte**

Zum Besuch von Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

**Berufschulstandort/-e:** \_\_\_\_\_

**F Sonstige Vereinbarungen**

Der Umschulungsnachweis wird diesem Vertrag beigelegt und ist vom Umschulenden regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

**G Die umstehenden Vereinbarungen** sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Registrierung des Umschulungsvertrages bei der zuständigen Stelle wird beantragt. Mündliche Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Umschulende/-r (Betriebsinhaber/-in bzw. Vertretungsberechtigte/-r)

Ausbilder/-in

Umschulende/-r

Sichtvermerk des Kosten-/Rehabilitationsträgers

Sichtvermerk der Agentur für Arbeit

**H Statistische Angaben** (siehe Seite 4; unbedingt ausfüllen!)

**Dieser Vertrag ist im Original von den Vertragsparteien unterzeichnet und bei der Landwirtschaftskammer in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen unter**

Nr.: \_\_\_\_\_ Siegel

Datum: \_\_\_\_\_

Im Auftrag

## § 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt;

## § 2 – Dauer der Umschulung

- Dauer** (siehe Buchstabe A)
- Probezeit** (siehe Buchstabe B)
- Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses**  
Besteht die/der Umschulende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss;
- Verlängerung des Umschulungsverhältnisses**  
Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungsziels erforderlich ist. Erhält die/der Umschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden;

## § 3 – Pflichten der/des Umschulenden

Die/der Umschulende verpflichtet sich,

- Umschulungsziel**  
dafür zu sorgen, dass der/dem Umzuschulenden in erwachsenengerechter Weise die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Umschulungsziels notwendig ist. Dabei ist die Ausbildungsverordnung für den jeweiligen Beruf zugrunde zu legen;
- Ausbilder/Ausbilderin**  
selbst auszubilden oder eine/-n persönlich und fachlich geeignete/-n Ausbilder/-in (von der Landwirtschaftskammer anerkannt) ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/-n der/dem Umzuschulenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- Umschulungsmittel**  
der/dem Umzuschulenden kostenlos die Umschulungsmittel (insbesondere die betrieblichen Umschulungsmittel, Fachliteratur und das Berichtsheft) zur Verfügung zu stellen, die für die Umschulung in den betrieblichen und überbetrieblichen Umschulungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind;
- Sachliche und zeitliche Gliederung**  
einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
- Behinderte Menschen**  
den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen Rechnung zu tragen;
- Ausbildungsplatz**  
die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung für eine Umschulung geeignet sind;
- Berufsschulunterricht, Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte und Ausbildungsnachweise**  
die/den Umzuschulende/-n zum Besuch der Berufsschule und von Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte (siehe F) anzuhalten und freizustellen. Zur Führung von Ausbildungsnachweisen ist anzuleiten und diese sind regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen;
- Sorgepflicht**  
dafür zu sorgen, dass die/der Umschulende charakterlich gefördert, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Umschulenden ist dem Umzuschulenden angemessene Unterkunft und Verpflegung;
- Umschulungsbezogene Tätigkeiten**  
der/dem Umzuschulenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen;
- Unfallschutz**  
darauf hinzuwirken, dass die Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er die/den Umzuschulende/-n über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
- Sozialversicherung**  
die/den Umzuschulende/-n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;
- Eintragungsantrag**  
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Beifügung dieser Vertragsniederschrift zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- Anmeldung zu Prüfungen**  
die/den Umzuschulende/-n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen;

## § 4 – Pflichten der/des Umzuschulenden

Die/der Umschulende verpflichtet sich,

- Lernpflicht**  
sich zu bemühen, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben und die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Nr. 7 freigestellt wird;
- Weisungsgebundenheit**  
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Umschulung von Umschulenden, von oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

## 4. Betriebliche Ordnung

die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;

## 5. Sorgfaltspflicht

die ihr/ihm anvertrauten betrieblichen Umschulungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

## 6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

## 7. Ausbildungsnachweise

die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise zu führen und regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung dem Umschulenden vorzulegen;

## 8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der Umschulungsstätte oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen der/dem Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Umschulende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Umschulenden ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Umschulende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

## 9. Hausordnung

bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Umschulenden die Hausordnung einzuhalten.

## § 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

### 1. Höhe: (siehe Buchstabe C)

a) Der /die Umschulende zahlt dem/der Umzuschulenden eine Vergütung

b) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet Änderungen sind anzuwenden;

### 2. Fälligkeit

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Über die Vergütung ist eine Abrechnung zu erteilen;

### 3. Sachleistungen

Soweit die/der Umschulenden der/dem Umzuschulenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus;

### 4. Fortzahlung der Vergütung

Der/Dem Umzuschulenden wird die Vergütung auch gezahlt

a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 7 dieses Vertrages

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er

aa) sich für die Umschulungsverhältnis bereithält, diese aber ausfällt,

bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Umschulungsmaßnahme teilnehmen kann

oder

cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Umschulungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn die/der Umschulende infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Umschulungsmaßnahme nicht teilnehmen kann, findet der Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Andernfalls gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

Kann die/der Umschulende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

## § 6 – Vorzeitige Beendigung

### 1. Während der Probezeit

Soweit unter Buchstabe B eine Probezeit vereinbart ist, kann das Umschulungsverhältnis jederzeit während der Probezeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### 2. Nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den/die Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers, sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

### 3. Bei einer Förderung

Bei einer Förderung der Umschulung durch die Agentur für Arbeit gelten abweichend von Absatz 2 die besonderen Kündigungsvorschriften der Anordnung Fortbildung und Umschulung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7 – Gebühren und sonstige Leistungen

### 1. Eintragungsgebühr

Die Gebühr für die Eintragung des Umschulungsvertrages in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse trägt die/der Umschulende.

### 2. Prüfungsgebühr

Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfungen trägt die/der jeweilige Umschulende.

## § 8 – Zeugnis

Die/der Umschulende stellt der/dem Umzuschulenden bei Beendigung des Umschulungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Umschulende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Umzuschulenden. Auf Verlangen der/des Umzuschulenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

**Zwischen der/dem Umschulenden**

Name/Anschrift der Ausbildungs-/Umschulungsstätte  Öffentlicher Dienst

Ortsteil

Straße Hausnummer

PLZ/Ort Landkreis

Tel.: E-Mail:

Arbeitgeber - Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit

--	--	--	--	--	--	--	--

Ausbilder/-in:

**und der/dem Umzuschulenden**

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

geb. am in:

Staatsangehörigkeit Tel.:

E-Mail:

Geschlecht  männlich  weiblich  divers  ohne Angaben

**wird nachstehender Vertrag (§§ 1 – 8 auf der Rückseite) zur Umschulung im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_**  
 Fachrichtung/Schwerpunkt \_\_\_\_\_ geschlossen.

Eine vorzeitige Lösung sowie Änderung des Umschulungsvertrages sind der Landwirtschaftskammer unter Angabe des Grundes sofort mitzuteilen.

**A Umschulungsdauer**

Die Umschulungsdauer beträgt weniger als 2 Jahre (Nachweis zum Grund der Reduzierung erforderlich)

Das mit diesem Vertrag geschlossene Umschulungsverhältnis beginnt am: \_\_\_\_\_ endet am: \_\_\_\_\_

Es gilt als:  1.  2.  3. Ausbildungsjahr

Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Monate (1-4 Monate).

Für die / den Umzuschulende/-n ist dieser Vertrag ein Folgevertrag.

nein  ja; Kopie des/der Vorvertrages/-träge beifügen.

**B Vergütung**

Die / Der Umschulende zahlt der / dem Umzuschulenden eine angemessene Brutto-Vergütung, mindestens eine Vergütung gem. § 17 Abs. 2 BBiG.

monatlich/brutto		Euro	im 1. Umschulungsjahr
monatlich/brutto		Euro	im 2. Umschulungsjahr
monatlich/brutto		Euro	im 3. Umschulungsjahr

Der Betrieb gewährt  Unterkunft  Verpflegung

**C Urlaub.** Die / Der Umschulende gewährt der / dem Umzuschulenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Bundesurlaubsgesetz, bei Tarifgebundenheit: Tarifvertrag).  
 Es besteht ein Urlaubsanspruch von zur Zeit

im Jahr	20	20	20	20
Werktage				
Arbeitstage				

**D Regelmäßige tägliche und wöchentliche Umschulungszeit**

Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, bei Tarifgebundenheit: Tarifvertrag.

Regelmäßige **tägliche** Umschulungszeit: \_\_\_\_\_ Stunden

Regelmäßige **wöchentliche** Umschulungszeit: \_\_\_\_\_ Stunden

**E Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte**

Zum Besuch von Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung gelten die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses der Landwirtschaftskammer. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Ausbildungsmaßnahmen vereinbart:

\_\_\_\_\_

**Berufschulstandort/-e:** \_\_\_\_\_

**F Sonstige Vereinbarungen**

Der Umschulungsnachweis wird diesem Vertrag beigelegt und ist vom Umschulenden regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

\_\_\_\_\_

**G Die umstehenden Vereinbarungen** sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Registrierung des Umschulungsvertrages bei der zuständigen Stelle wird beantragt. Mündliche Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Umschulende/-r (Betriebsinhaber/-in bzw. Vertretungsberechtigte/-r)

\_\_\_\_\_

Ausbilder/-in

\_\_\_\_\_

Umzuschulende/-r

\_\_\_\_\_

Sichtvermerk des Kosten-/Rehabilitationsträgers

\_\_\_\_\_

Sichtvermerk der Agentur für Arbeit

\_\_\_\_\_

**H Statistische Angaben** (siehe Seite 4; unbedingt ausfüllen!)

**Dieser Vertrag ist im Original von den Vertragsparteien unterzeichnet und bei der Landwirtschaftskammer in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen unter**

Nr.: \_\_\_\_\_ Siegel

Datum: \_\_\_\_\_

Im Auftrag

Hinweise und Informationen zum Datenschutz bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen finden Sie unter [www.lwk-niedersachsen.de/Datenschutzinformationen](http://www.lwk-niedersachsen.de/Datenschutzinformationen).

## § 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden der/dem Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes vermittelt;

## § 2 – Dauer der Umschulung

- Dauer** (siehe Buchstabe A)
- Probezeit** (siehe Buchstabe B)
- Vorzeitige Beendigung des Umschulungsverhältnisses**  
Besteht die/der Umschulende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss;
- Verlängerung des Umschulungsverhältnisses**  
Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungsziels erforderlich ist. Erhält die/der Umschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden;

## § 3 – Pflichten der/des Umschulenden

Die/der Umschulende verpflichtet sich,

- Umschulungsziel**  
dafür zu sorgen, dass der/dem Umzuschulenden in erwachsenengerechter Weise die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Umschulungsziels notwendig ist. Dabei ist die Ausbildungsverordnung für den jeweiligen Beruf zugrunde zu legen;
- Ausbilder/Ausbilderin**  
selbst auszubilden oder eine/-n persönlich und fachlich geeignete/-n Ausbilder/-in (von der Landwirtschaftskammer anerkannt) ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/-n der/dem Umzuschulenden jeweils schriftlich bekannt zu geben;
- Umschulungsmittel**  
der/dem Umzuschulenden kostenlos die Umschulungsmittel (insbesondere die betrieblichen Umschulungsmittel, Fachliteratur und das Berichtsheft) zur Verfügung zu stellen, die für die Umschulung in den betrieblichen und überbetrieblichen Umschulungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind;
- Sachliche und zeitliche Gliederung**  
einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
- Behinderte Menschen**  
den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen Rechnung zu tragen;
- Ausbildungsplatz**  
die Umschulung an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung für eine Umschulung geeignet sind;
- Berufsschulunterricht, Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte und Ausbildungsnachweise**  
die/den Umzuschulende/-n zum Besuch der Berufsschule und von Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte (siehe F) anzuhalten und freizustellen. Zur Führung von Ausbildungsnachweisen ist anzuleiten und diese sind regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen;
- Sorgepflicht**  
dafür zu sorgen, dass die/der Umschulende charakterlich gefördert, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Umschulenden ist dem Umzuschulenden angemessene Unterkunft und Verpflegung;
- Umschulungsbezogene Tätigkeiten**  
der/dem Umzuschulenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen;
- Unfallschutz**  
darauf hinzuwirken, dass die Unfallschutzbestimmungen beachtet werden. Insbesondere hat er die/den Umzuschulende/-n über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren. Diese Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.
- Sozialversicherung**  
die/den Umzuschulende/-n zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;
- Eintragungsantrag**  
unverzüglich nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Beifügung dieser Vertragsniederschrift zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- Anmeldung zu Prüfungen**  
die/den Umzuschulende/-n rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen;

## § 4 – Pflichten der/des Umzuschulenden

Die/der Umschulende verpflichtet sich,

- Lernpflicht**  
sich zu bemühen, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben und die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Nr. 7 freigestellt wird;
- Weisungsgebundenheit**  
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Umschulung von Umschulenden, von oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

## 4. Betriebliche Ordnung

die für die Umschulungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;

## 5. Sorgfaltspflicht

die ihr/ihm anvertrauten betrieblichen Umschulungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

## 6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

## 7. Ausbildungsnachweise

die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise zu führen und regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung dem Umschulenden vorzulegen;

## 8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der Umschulungsstätte oder von sonstigen Umschulungsveranstaltungen der/dem Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Umschulende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die/Der Umschulenden ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Umschulende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

## 9. Hausordnung

bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft der/des Umschulenden die Hausordnung einzuhalten.

## § 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

### 1. Höhe: (siehe Buchstabe C)

a) Der /die Umschulende zahlt dem/der Umzuschulenden eine Vergütung

b) Soweit ein Kostenträger/Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet Änderungen sind anzuwenden;

### 2. Fälligkeit

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Über die Vergütung ist eine Abrechnung zu erteilen;

### 3. Sachleistungen

Soweit die/der Umschulenden der/dem Umzuschulenden Kost und/oder Wohnung gewährt, können Sachleistungen in Höhe der nach § 17 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 v. H. der Bruttovergütung hinaus;

### 4. Fortzahlung der Vergütung

Der/Dem Umzuschulenden wird die Vergütung auch gezahlt

a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 7 dieses Vertrages

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er

aa) sich für die Umschulungsverhältnis bereithält, diese aber ausfällt,

bb) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Umschulungsmaßnahme teilnehmen kann

oder

cc) aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Umschulungsverhältnis zu erfüllen.

Wenn die/der Umschulende infolge einer unverschuldeten Krankheit an der Umschulungsmaßnahme nicht teilnehmen kann, findet der Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Andernfalls gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

Kann die/der Umschulende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund vereinbarte Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

## § 6 – Vorzeitige Beendigung

### 1. Während der Probezeit

Soweit unter Buchstabe B eine Probezeit vereinbart ist, kann das Umschulungsverhältnis jederzeit während der Probezeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### 2. Nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den/die Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers, sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

### 3. Bei einer Förderung

Bei einer Förderung der Umschulung durch die Agentur für Arbeit gelten abweichend von Absatz 2 die besonderen Kündigungsvorschriften der Anordnung Fortbildung und Umschulung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7 – Gebühren und sonstige Leistungen

### 1. Eintragungsgebühr

Die Gebühr für die Eintragung des Umschulungsvertrages in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse trägt die/der Umschulende.

### 2. Prüfungsgebühr

Die Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfungen trägt die/der jeweilige Umschulende.

## § 8 – Zeugnis

Die/der Umschulende stellt der/dem Umzuschulenden bei Beendigung des Umschulungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat die/der Umschulende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Umzuschulenden. Auf Verlangen der/des Umzuschulenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## Angaben für die Berufsbildungsstatistik

(Die Erhebung der Daten erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27 bis 30, 34 bis 36, 86 bis 88 BBiG.)

-Bitte nur weiße Felder ausfüllen

<b>Name der/des Umzuschulenden</b>	
<b>Identnummer:</b>	
<b>1. Allgemeine Schulbildung (zuletzt erreichter Abschluss, Kopie des Zeugnisses beifügen)</b>	
<input type="checkbox"/> Ohne Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> Mit Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> Sekundarabschluss (Realschule) <input type="checkbox"/> Fachhochschul-/Hochschulreife <input type="checkbox"/> Im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist <input type="checkbox"/> Sonstiger Abschluss: <input style="width: 500px;" type="text"/>	
<b>2.</b>	
<b>a) Berufsvorbereitende Qualifizierung oder berufliche Grundbildung (Kopie des Zeugnisses beifügen)</b>	
<input type="checkbox"/> Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen von mind. 6 Monaten Dauer (EQ, Qualifizierungsbaustein) <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Berufsvorbereitung (BvB) nach SGB III von mind. 6 Monaten Dauer <input type="checkbox"/> Schulische Berufseinstiegsschule (BES) / Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) <input type="checkbox"/> Einjährige Berufsfachschule (BFS) <input type="checkbox"/> Sonstige	
<b>b) Vorherige Berufsausbildung, vorheriges Studium</b>	
<input type="checkbox"/> Schulische Berufsausbildung (berufliche Schulen, Schulen des Gesundheitswesens, keine Fach-/Hochschulen)	
<input type="checkbox"/> Ohne Abschluss <input type="checkbox"/> Mit Abschluss Beruf: <input style="width: 200px;" type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Betriebliche Berufsausbildung (mit Ausbildungsvertrag)	
<input type="checkbox"/> Ohne Abschluss <input type="checkbox"/> Mit Abschluss Beruf: <input style="width: 200px;" type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Studium	
<input type="checkbox"/> Ohne Abschluss <input type="checkbox"/> Mit Abschluss	
<b>Ein Ausbildungsplan gemäß der Ausbildungsordnung wurde erstellt.</b>	
	Ort: _____, den _____
	Umschulende/-r (Betriebsinhaber/-in bzw. Vertretungsberechtigte/-r)
	Umschulende/-r



## Vermerke der Bezirksstelle / Außenstelle

1. Eingangsdatum: \_\_\_\_\_

2. Vertrag und Unterlagen sind vollständig und beigelegt:

- Abschlusszeugnis allgemeinbildende Schule
- Zeugnis(se) über berufliche Vorbildung (BFS, bereits abgeschlossene Berufsausbildung)
- Nachweis / Zeugnis über berufliche Tätigkeiten

3. Bemerkung: \_\_\_\_\_

- Die doppelte Gebühr gem. Gebührenordnung ist zu erheben.

4. Der Vertrag entspricht den gesetzlichen Bestimmungen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift Bezirks- / Außenstelle*

5. Der Vertrag wurde gelöscht zum \_\_\_\_\_

Lösungsgrund

- Kündigung während der Probezeit
- Kündigung aus wichtigem Grund durch den Umschüler / die Umschülerin
- Kündigung aus wichtigem Grund durch den Umschulungsbetrieb
- Lösung im gegenseitigen Einvernehmen
- Ohne Angaben
- Vor Beginn der Ausbildung

## Vermerke der zuständigen Stelle

1. Eingangsstempel: \_\_\_\_\_

2. Verträge abgesandt am: \_\_\_\_\_

3. Rechnungs-Nr.: \_\_\_\_\_

4. Bemerkungen: \_\_\_\_\_

5. Vertragsänderung eingetragen: \_\_\_\_\_